

§ 1 KWaldV (Bayern) — Verpflichtung zur Aufstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

Körperschaftswaldverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Körperschaftswald ist vorbildlich zu bewirtschaften. Es sind dazu insbesondere standortgemäße, naturnahe, gesunde, leistungsfähige und stabile Wälder zu erhalten oder zu schaffen. Um diesen Zielen gerecht zu werden, muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei Wäldern bis zu einer Größe von 100 Hektar auf Forstbetriebsgutachten, gestützt sein. Für Wälder unter 25 Hektar Größe stellt die untere Forstbehörde die Nutzungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Körperschaft jeweils für zehn Jahre gutachtlich fest.

(2) Maßgebend für die Flächen nach Abs. 1 und die Flächen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen.

(3) Für Waldflächen im Eigentum einer Körperschaft können mehrere Forstwirtschaftspläne oder Forstbetriebsgutachten aufgestellt werden, wenn dies sachlich geboten ist.

Zitiervorschlag: § 1 KWaldV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KWaldV/1>